

(11.29) Verfassung des Kantons Aargau; Änderung vom 13. Dezember 2011; (11.29) Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011; (11.321) Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012; redaktionelle Überprüfung gemäss § 35 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) und § 56b Geschäftsordnung (GO)

1. Ausgangslage

Mit Wirkung ab 1. August 2005 ist gemäss § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Vorlagen (normalerweise Verfassungsänderungen und Erlasse auf Gesetzesstufe) betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b der Geschäftsordnung (GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

2. Änderung der Verfassung des Kantons Aargau; Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 13. Dezember 2011 – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

2.1 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung vom 13. Dezember 2011

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

Praxisgemäss soll der in einer Erlassänderung nicht erforderliche Ingress (gestützt auf ...) gestrichen werden. Zudem wird beantragt, in § 51 Abs. 1 lit. a den Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

2.2 Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

Im Ingress sowie in § 13 Abs. 1 und 2 wird beantragt, in den Verweisen auf die §§ 51 beziehungsweise 12 der Klarheit halber "Abs. 1" einzufügen. In § 6 wird der besseren Lesbarkeit halber eine Satzumstellung beantragt. In § 8 Abs. 2 soll das Wort "zwischen" gestrichen werden. In § 17 Abs. 4 wird vorgeschlagen, den Ausdruck "Einwände einbringen" durch "Vorbringen geltend machen" zu ersetzen. Damit soll eine Terminologie-Konfusion mit dem in § 19 Abs. 2 verwendeten Begriff "Einwendung" verhindert werden. In § 40 Abs. 2 wird beantragt, die offizielle Abkürzung für den Fonds zu verwenden und den Satz damit leichter lesbar zu machen. In § 41 soll der in der Synopse der 2. Beratung versehentlich weggelassene Teil der Überschrift zum Paragrafen wieder eingefügt und in Absatz 1 der Ausdruck "finanzielle Abgeltung" im Plural verwendet werden (in Angleichung an Absatz 2). In den §§ 55 Abs. 1 beziehungsweise 59 Abs. 2 wird vorgeschlagen, "zu diesem Zweck" durch "dazu" beziehungsweise "hiefür" durch das modernere "dafür" zu ersetzen.

Die weiteren vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen entsprechen der geltenden Praxis der Redaktionskommission (zum Beispiel Ersetzen von "soweit" durch "wenn" oder Streichung unnötiger bestimmter Artikel).

3. Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 17. Januar 2012 und redaktionellen Änderungsanträgen – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken gemäss § 35 Abs. 2 Satz 3 GVG festgestellt, die materielle Änderungen notwendig machen würden.

In § 3 Abs. 3 wird der besseren Verständlichkeit halber beantragt, den Satz "Leitungsgebundene Energie ist der Energieträger oder die Energie, die ..." wie folgt umzuformulieren: "Als leitungsgebundene Energie gelten Energie und Energieträger, die ...". In § 3 Abs. 6 soll zudem entsprechend der Definition in Absatz 3 der Ausdruck "leitungsgebundene Energieträger" durch "leitungsgebundene Energie" ersetzt werden. Der besseren Lesbarkeit halber wird in den §§ 13 Abs. 4 und 18 Abs. 1 eine Satzumstellung vorgeschlagen. In § 19 Abs. 3 Einleitungssatz wird beantragt, das Wort "festlegen" durch "enthalten" zu ersetzen. In § 20 Abs. 1 soll "dies" durch "diese" ("die Abgeltung") ersetzt werden. In den §§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 36 Abs. 1 lit. i wird beantragt, "Netzbetreibende" durch "Netzbetreiber" zu ersetzen, damit der Ausdruck im gesamten Erlass einheitlich verwendet wird.

Die weiteren vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen entsprechen der geltenden Praxis der Redaktionskommission (zum Beispiel Ersetzen des Relativpronomens "welche" durch "die" beziehungsweise "welcher" durch "der" oder Streichung unnötiger bestimmter Artikel).

Antrag:

1.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 13. Dezember 2011 der Verfassung des Kantons Aargau wird genehmigt.

2.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 wird genehmigt.

3.

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 wird genehmigt.

Aarau, 29. Februar 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Ergebnis der redaktionellen Überprüfung (Synopsen)

- Verfassung des Kantons Aargau; Änderung vom 13. Dezember 2011
- Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011
- Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012